

Zeitschrift für

# VERKEHRS- RECHT

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Oktober 2013

# 10

309 – 344

## Beiträge

### Luftfahrtrechtliche Entscheidungen aus den Jahren 2012 und 2013 *Joachim J. Janezic* ➤ 315

Die neuere Rechtsprechung des VfGH zum Eisenbahngesetz 1957  
*Martin Hiesel* ➤ 312

## Rechtsprechung

Verteilung der Beweislast bei Erteilung eines nur bedingten  
Reparaturauftrags *Christian Huber* ➤ 325

Leistungsfreiheit des Kfz-Haftpflichtversicherers  
gegenüber Mithalter ➤ 327

Verletzung eines AN bei Anhängerreparatur: SVTr-Regressanspruch  
gegen Kfz-Haftpflichtversicherer *Christian Huber* ➤ 333

## Judikaturübersicht Verwaltung

Ziel des § 23 Abs 1 FSG ist Führerschein-Umschreibung  
nach Wohnsitzverlegung ➤ 337

Schwerwiegende psychische Erkrankung: Weitergabe von Daten  
durch Waffenbehörde an Führerscheinbehörde zulässig ➤ 339

## Kuratorium für Verkehrssicherheit

### Werbung auf und neben dem Straßengrund *Armin Kaltenecker* ➤ 340

# Sportrechtstagung „Aktuelle Fragen des Schirechts“

am 22. 3. 2013 an der Universität Innsbruck<sup>1)</sup>

ZVR 2013/171

Am 22. 3. 2013 fand in der Aula der Universität Innsbruck eine – vom DoktorandInnenkolleg „Sport und Recht“ organisierte – Tagung zu aktuellen Fragen des Skirechts statt. Bereits in den Vorwochen war aufgrund der brisanten Themen absehbar, dass ein relativ breites Publikum angesprochen wird. Der Rektor der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Tilmann Märk*, sowie der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, o. Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Eccher*, waren schließlich dennoch ein wenig überrascht, als sie vor der imposanten Kulisse von mehr als 140 sportrechtsbegeisterten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der bis auf den letzten Platz gefüllten Aula die Begrüßungsworte sprechen konnten.

Ein schwerer Unfall, über den und dessen Folgen viele Medien berichteten und der sich während eines Skiklubtrainings ereignete, bildete den Ausgangspunkt für RA Dr. *Andreas Ermacora*, der in seinem Vortrag die Abgrenzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und damit die Haftungsverteilung zwischen einem (Trainings-)Rennläufer durchführenden Skiklub und dem Skigebietsbetreiber (als grundsätzlich pistensicherungspflichtige Person) besprach. Vor allem die Vertreter der Skiklubs, aber auch einige auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts erfahrene Juristen zeigten in der anschließenden Diskussion ein reges Interesse. Die überzogenen Pflichten würden vielfach zu einer Einstellung des Rennbetriebs zwingen, argumentierten die Skiklubvertreter. Dem Referenten standen neben dem Diskussionsleiter ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Ganner* auch Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner*, Abteilungsleiter in der Zivilrechtssektion des BMJ, als Diskussionspartner zur Seite. Letztgenannter konnte den Vortrag auf zwei höchst bedeutsame Kernbotschaften reduzieren: Einerseits ist beim Rennbetrieb die Eigenverantwortung des Rennläufers geringer als beim freien Skifahren und andererseits sind gerade deshalb die Anforderungen an die Pistensicherungspflicht erhöht.

Mit seinem Vortrag „Skitouren und Freeriden – ausgewählte Rechtsfragen“ deckte RA Univ.-Ass. Dr. *Dominik Kocholl* ein breites Spektrum ab. So wurde die rechtliche Relevanz von Sperr- und Hinweistafeln, die den freien vom organisierten Skiraum abgren-

zen, genauso erörtert wie die Problematik neuer spezifischer Informationsquellen (zB Off piste maps). Abseits von Pisten und Skirouten herrscht Lawinenrisiko, weshalb zwecks Verschüttungsvermeidung besondere Verhaltensregeln (zB Lawinenvermeidungsstrategien) mit unterschiedlicher Rechtsnormqualität geschaffen wurden. Eine aktuelle OGH-Entscheidung (6 Ob 91/12 v ZVR 2013/125) berücksichtigend, ging der Vortragende sodann auf die oft missverständliche Rechtsfigur des „Führers aus Gefälligkeit“ ein und spannte den Bogen zum Recht auf Risiko und (Bewegungs-)Freiheit und zur Eigenverantwortung. Gewähltes, optimales Risiko müsse nicht nur erlaubt, sondern auch privatautonom vereinbar sein; unter bestimmten Voraussetzungen hätten folglich auch Haftungsfreizeichnungen bei Personenschäden haftungsausschließende Rechtswirkungen. Als Diskussionsleiter fungierte sodann ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Bernhard Rudisch*, LL. M., Hauptdiskussionspartnerin war o. Univ.-Prof. Dr. *Monika Hinteregger*, daneben meldeten sich ua Mag. *Werner Margreiter*, Präsident des Tiroler Skiverbandes, Dkfm. *Mario Stedile-Foradori*, Vorstand der Arlberger Bergbahnen, Mag. *Andreas Würtele*, Geschäftsführer des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, und RA Dr. *Jochen Fritzweiler* (Chefredakteur der Zeitschrift für Sport und Recht [„SpuRt“]) zu Wort.

Die im Rahmen des DoktorandInnenkollegs „Sport und Recht“ an der Universität Innsbruck tätige Univ.-Ass. MMag. *Alexandra Hohenbruck* beleuchtete mit ihrem Vortrag „Das Schigebiet als Marke“ die markenrechtlichen Aspekte des Skisports, der für Skigebiete und ganze Tourismusregionen eine herausragende Rolle spielt. Die Diskussionsleitung hatte assoz. Prof. Dr. *Manfred Büchele* inne. Aufgrund seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Arlberg Bergbahnen konnte *Mario Stedile-Foradori* als Diskussionspartner einiges zur praktischen Verwendung von eingetragenen Marken berichten. →

<sup>1)</sup> Die Autoren haben diesen Beitrag in ähnlicher Form bereits in der Causa Sport 2013, 167 f veröffentlicht.

Zur Neuerschließung und Erweiterung von Skigebieten referierte o.Univ.-Prof. Dr. *Karl Weber* an Stelle des kurzfristig erkrankten Univ.-Prof. Dr. *Franz Merli* aus Graz. Die folgende Diskussion wurde von ao. Univ.-Prof. Dr. *Lamiss Khakzadeh-Leiler* als Diskussionsleiterin eröffnet, wobei Univ.-Ass. Mag. *Simon Gleirscher* (ebenfalls vom DoktorandInnenkolleg „Sport und Recht“) akademische und HR Dr. *Kurt Kapeller*, Vorstand der Abteilung Umweltschutz im Amt der Tiroler Landesregierung, praktische Stellungnahmen zu diesem Thema abgaben. Auffallend an der Diskussion war die starke Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Umweltschutzverbände, die vor allem eine Sensibilisierung für die Anliegen der Natur einforderten.

Über ein spannendes und nicht erst seit den „Leak-“ und Spionageskandalen bekanntes juristisches Problem (Privatsphäre, Datenschutz) wusste Univ.-Ass. Mag. *Hannelore Schmidt* (DoktorandInnenkolleg „Sport und Recht“) in ihrem Vortrag „Ortungssysteme und neue Technologien im alpinen Wintersport“ zu berichten. Hervorgehoben wurden von ihr dabei die Möglichkeiten und insb die potenziellen Gefahren von Datenerfassungssystemen im Wintersport. RA Dr. *Georg Huber*, LL. M., ihr Diskussionspartner, konnte anhand eines erschreckenden Falles aus der Praxis mögliche Folgen derartiger Systeme schildern und bekräftigte in seinem zusammenfassenden Votum, dass die Sensibilisierung für das Thema Datenschutz gegenwärtig nicht oft genug erfolgen könne.

„Von der Schipiste ins Gefängnis – Italienisches Recht als Vorbild?“ lautete der Titel des Vortrags von Ass.-Prof. Mag. Dr. *Margareth Helfer*. Darin warf sie die Frage auf, ob die abstrakten Gefährungsdelikte im italienischen Strafrecht Vorbildcharakter für das österr Strafrecht haben können. Anhand des unter Alpinisten sehr bekannten Falls „Kuno Kaserer“ demonstrierte die Referentin, warum ein in Italien auf Lawinen und Schneeabreiter angewandter abstrakter Gefährungstatbestand für Österreich keine Vorbildwirkung haben sollte. Zustimmungsworte für die Referentin gab es in der nachfolgenden Diskussion von Mag. *Stefan Tappeiner*,

Richter am LG Bozen – der in der Rechtssache „Kaserer“ in erster Instanz auf Freispruch entschieden hatte –, sowie von o.Univ.-Prof. Dr. *Klaus Schwaighofer*, der am Ende jedoch versöhnlich auf im Ergebnis eher geringe Differenzen zwischen dem italienischen und dem österr Strafrecht hinwies.

Im abschließenden Vortrag „Der Freizeitschiunfall und seine arbeits- und sozialrechtlichen Folgen“ ging Univ.-Ass. Mag. *Michael Rück* (DoktorandInnenkolleg „Sport und Recht“) auf den fremdverschuldeten Skiunfall im Lichte des Arbeits- und Sozialrechts ein und trug damit dem interdisziplinären Charakter des Skirechts Rechnung. Zentrale Punkte dieses Vortrags waren die Regressansprüche des Arbeitgebers eines verunfallten Skifahrers gegenüber dem Unfallverursacher für den erlittenen Lohnfortzahlungsschaden sowie Ersatzansprüche der leistenden Sozialversicherungsträger. In der anschließenden, von Univ.-Prof. Dr. *Gert-Peter Reissner* geleiteten Diskussion wurde insb die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern kann bzw wann ein Leistungsanspruch gegenüber einem Sozialversicherungsträger verwirkt, thematisiert. Als Diskussionspartner widmete sich Univ.-Prof. Dr. *Gustav Wachter* in seinem Statement dem selbstverschuldeten Skiunfall aus arbeitsrechtlicher Perspektive. Dabei hob er hervor, dass sich die Rsp in der entscheidenden Frage, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit beim Verunfallten vorliege, arbeitnehmerfreundlich zeige.

Mit den Schlussworten des Sprechers des DoktorandInnenkollegs „Sport und Recht“, Univ.-Prof. Mag. Dr. *Alexander Schopper*, wurde die Tagung offiziell beendet. Bei Kaffee und Kuchen klang die Veranstaltung dann „inoffiziell“ aus, ließen es sich doch zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweiten Sportrechtstagung nach 2012 (Thema: „Rechtsprobleme bei Sportveranstaltungen am Beispiel der Olympischen Jugend-Winterspiele“) nicht nehmen, weiter über die in den Vorträgen behandelten Themen zu diskutieren.

*Dominik Kocholl/Matija Druml,  
Universität Innsbruck*